

Landkreis Vorpommern-Rügen, Carl-Heydemann-Ring 67, 18437 Stralsund

Fraktion Bürger für Stralsund/FDP/VR+  
c/o Thomas Haack  
Sarnowstraße 13 A  
18435 Stralsund

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:  
Mein Zeichen: Anfrage/2025/080

Meine Nachricht vom:  
Bitte beachten Sie unsere Postanschrift unten!

Fachdienst: Büro des Landrates und des Kreistages  
Fachgebiet / Team: Kreistagsangelegenheiten  
Auskunft erteilt:  
Besucheranschrift: Carl-Heydemann-Ring 67  
Zimmer: 18437 Stralsund  
Telefon: 03831 357 1214  
Fax: 03831 357-444100  
E-Mail: Kreistagsbuero@lk-vr.de

Datum: 14. Januar 2026

### **Ihre Anfrage zur Straßensperrung zwischen Kluis und Bergen auf Rügen im Landkreis Vorpommern-Rügen**

Sehr geehrter Herr Fraktionsvorsitzender Scharnberg,  
sehr geehrte Damen und Herren,

in vorbezeichnetner Angelegenheit nehme ich Bezug auf die in der Anfrage gestellten Fragen und beantworte diese nachfolgend.

#### **1. Wer hat die Vollsperrung bis zum 4. September 2025 angeordnet, und auf wessen Initiative geht der konkrete Zeitplan zurück?**

Es handelt sich um eine Maßnahme nach § 45 (2) StVO, wonach der Baulastträger, das Straßenbauamt Stralsund die VRAO fertigte. Der konkrete Zeitplan obliegt ebenfalls dem Straßenbauamt Stralsund.

#### **2. Wurde der Landkreis vorab über Zeitpunkt und Dauer informiert, und wenn ja, wann und in welcher Form?**

Bei Maßnahmen nach § 45 (2) StVO können zur Durchführung von Straßenbauarbeiten die nach Landesrecht für den Straßenbau bestimmten Behörden (Straßenbaubehörde) die verkehrsrechtliche Anordnung treffen. Dabei ist die Straßenverkehrsbehörde mindestens zwei Wochen vor der Durchführung der Maßnahme zu verständigen.

Über die Maßnahme der Deckenerneuerung und der Art der Beschränkung (Vollsperrung) wurde der Landkreis als Verkehrsbehörde erstmalig am 7. Januar 2025 im Rahmen eines Termins zwischen dem Straßenbauamt Stralsund und dem Landrat informiert. Nebstdem gab es eine Anlaufberatung zu der Maßnahme im Straßenbauamt Stralsund. Den konkreten Zeitraum der Maßnahme wurde im Rahmen der schriftlichen Anhörung am 16. Juli 2025 mitgeteilt. Der Zeitraum (Ferienzeit) war allen Beteiligten bewusst und befürwortet worden, da es von hoher Bedeutung war, den Schülerverkehr nicht zu behindern (Umleitungen hätte dem Beförderungsauftrag der VVR mbH - keine Beförderungsdauer von Schülern zur zuständigen Schule > 1 h entgegengestanden).

Um überhaupt in der Ferienzeit Bautätigkeiten mit Verkehrseinschränkungen auf einer touristisch bedeutsamen Strecke vornehmen zu dürfen, bedarf es einer Ausnahmengenehmigung vom Runderlass Straßenbau M-V Nr. 01/2022 und der dazugehörigen Dienstanweisung. Jene ist beim Landesamt für Straßenbau und Verkehr M-V zu beantragen. Im vorliegenden Fall wurde sie beantragt, geprüft und genehmigt (siehe Anlage).

**3. Hat es seitens des Landkreises Bedenken oder Einwände gegen die Durchführung in der Hauptsaison gegeben?**

Der Landkreis als Verkehrsbehörde weist stets auf den Grundsatz „keine Bautätigkeiten mit Verkehrsbeschränkungen auf touristisch bedeutsamen Strecken in den Sommerferien“ hin. So auch hier im Jahresgespräch im Januar 2025.

Im Ergebnis der geführten Gespräche erachtete die Verkehrsbehörde des Landkreises den Zeitraum und Art der Verkehrsbeschränkung als zweckmäßig und zwingend geboten und machte aus diesem Grund von dem Recht/der Möglichkeit keinen Gebrauch, die Maßnahme nach Anhörung der Straßenbaubehörde und der Polizei aufzuheben oder zu ändern.

**4. Wurden Alternativen geprüft, wie etwa eine halbseitige Sperrung, Bau in Teilstücken oder eine Verlegung in die Nebensaison?**

Die technische Ausführungsplanung obliegt dem Straßenbaulastträger/Vorhabenträger. Die Verkehrsbehörde prüft vorrangig, ob die geplante Absicherung der Arbeitsstelle geeignet, erforderlich sowie verhältnismäßig und rechtlich korrekt ist. Dies kann bejaht werden, da in den Gesprächen bzw. bei der Maßnahmenvorstellung plausibel belegt wurde, dass der Querschnitt der Fahrbahn für eine halbseitige Sperrung nicht ausreicht. (benötigte Mindestrestbreite inkl. Sicherheitsbereich  $\geq 2,85$  m; vgl. RSA 21 sowie ZTV97)

**5. Welche Umleitungsstrecken sind eingerichtet und wie sind diese auf ihre Leistungsfähigkeit geprüft worden?**

Als Umleitungsstrecke wurde laut hiesigen Unterlagen die Landesstraße 30 gewählt (Santens/Gingst). Konkrete Fragen zur Leistungsfähigkeit sind beim Straßenbauamt Stralsund, welches in diesem Falle auch gleichzeitig die anordnende Behörde ist, zu stellen.

Es kann jedoch mitgeteilt werden, dass offizielle Umleitungsstrecken für Maßnahmen auf überörtlichen Straßen nur über Bundes-, Landes- und Kreisstraßen erfolgen sollen. Jene Straßen haben als vorrangige Funktion den überörtlichen Verkehr zu bündeln.

Zweifel daran, dass die Umleitungsstrecke den Verkehr nicht aufnehmen könnte, bestanden zu keiner Zeit.

**6. Wie kann künftig besser sichergestellt werden, dass solche Maßnahmen nicht in die Hauptreisezeit fallen oder zumindest in enger Abstimmung mit den betroffenen Gemeinden und der Wirtschaft erfolgen?**

Die Frage ist zuständigkeitshalber beim Straßenbauamt Stralsund zu stellen. Als Verkehrsbehörde bzw. Anhörungspartner war der Landkreis informiert und involviert. Die Ausnahmegenehmigung des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr M-V ist aus verkehrstechnischer Sicht nicht in Frage zu stellen.

**7. Wurde bei der Entscheidung die besondere touristische Bedeutung der Strecke berücksichtigt, und wenn ja, in welcher Form?**

Die Frage ist an das Straßenbauamt Stralsund zu stellen. Aus hiesiger Sicht war sich das Straßenbauamt Stralsund durchaus der touristisch bedeutsamen Strecke und deren Funktion in der Ferienzeit bewusst. Doch aufgrund der zwingenden Notwendigkeit der Deckenerneuerung entschied man sich im Zuge der Interessenabwägung zur Beantragung der Ausnahmengenehmigung.



Mit freundlichen Grüßen

Dr. Stefan Kerth  
Landrat

# Landesamt für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-Vorpommern



Landesamt für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-Vorpommern  
-Landesbehördenzentrum Rostock-  
Blücherstraße 1 (Haus 5), 18055 Rostock

Straßenbauamt Stralsund  
Greifswalder Chaussee 63 b  
18439 Stralsund  
vorab per E-Mail an:  
[angela.lorenz@sbv.mv-regierung.de](mailto:angela.lorenz@sbv.mv-regierung.de);  
[kathrein.goehr@sbv.mv-regierung.de](mailto:kathrein.goehr@sbv.mv-regierung.de);  
[katrin.anschuetz@sbv.mv-regierung.de](mailto:katrin.anschuetz@sbv.mv-regierung.de)  
[britta.schulz@sbv.mv-regierung.de](mailto:britta.schulz@sbv.mv-regierung.de)

Bearbeiterin: Frau Segebarth  
Telefon: 0385/588-80032  
Telefax: 0385/588-80500  
E-Mail: [solveig.segebarth@sbv.mv-regierung.de](mailto:solveig.segebarth@sbv.mv-regierung.de)  
GZ: 0103-556-06-2025/002 007  
Datum: 30. April 2025

## nachrichtlich:

Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur,  
Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern  
Mecklenburg-Vorpommern  
Ref. 640  
19048 Schwerin  
per E-Mail an:  
[r.mueller@wm.mv-regierung.de](mailto:r.mueller@wm.mv-regierung.de)

## **Ausnahmegenehmigung zur Durchführung von Baumaßnahmen auf Ferienreisestrecken der Kategorie I\* während der Baufreihaltezeiten**

**hier: Antrag des SBA Stralsund zur Deckenerneuerung auf der L 301 zwischen Abzweig Ramitz Siedlung und Kluis, Abs. 60, km 2,380 bis Abs. 70, km 3,253 sowie auf der L 30 , Abs. 200, km 0,000 bis 0,090 vom 10. März 2025**

I.

Für die Durchführung der Arbeiten des Straßenbauamtes Stralsund im Zuge der Landesstraße L 301 zwischen dem Abzweig Ramitz Siedlung und Kluis sowie auf der L 30 im Kreuzungsbereich mit der L 301 in Kluis auf der Insel Rügen erteile ich gemäß Punkt 3 der „Dienstanweisung zur Bautätigkeit auf Strecken von touristischer Bedeutung an Bundes- und Landesstraßen in Mecklenburg-Vorpommern 2023“ vom 8. April 2024 (Runderlass Straßenbau M-V Nr. 06/2024) die Ausnahmegenehmigung zur Durchführung von Baumaßnahmen auf Ferienreisestrecken in Mecklenburg- Vorpommern für den Zeitraum vom 21. Juli bis einschließlich 1. September 2025 (Sommerreisezeit).

**Hausanschrift**  
Landesamt für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-Vorpommern  
-Landesbehördenzentrum Rostock-  
Blücherstraße 1 (Haus 5)  
18055 Rostock

**Telefon:**  
0385 -588-80370  
**Telefax:**  
0385 -588-80500  
**E-Mail:**  
[lsmv@sbv.mv-regierung.de](mailto:lsmv@sbv.mv-regierung.de)

## **Telefonische Sprechzeiten**

### **Allgemein**

**Landesamt:** Mo.- Do. 09:00-11:30 Uhr und 13:30-15:30 Uhr, Fr. 09:00 Uhr-11:30 Uhr oder nach Vereinbarung;

**Bereich Straßenverkehr:** Di. und Do. 09:00-11:30 Uhr, Mi. 13:30-15:30 Uhr; **Persönliche Vorsprachen** nur nach vorheriger Terminvereinbarung  
Weitere Informationen erhalten Sie hier: [www.strassen-mv.de/datenschutz/](http://www.strassen-mv.de/datenschutz/)

## II.

Aus straßenbau- und -verkehrsrechtlicher Sicht stimme ich der Durchführung der o. g. Baumaßnahme während des v. g. Zeitfensters zu.

Die Vorgaben der Richtlinien zur Sicherung an Arbeitsstellen sind zu beachten. Die erforderliche Bauzeit ist so gering wie möglich zu halten, Zeitverzögerungen sind zu vermeiden.

Die Öffentlichkeit ist umfassend und rechtzeitig über die Baumaßnahme und die jeweils eingerichtete Verkehrsführung zu informieren.

Die im Internet unter [www.strassen-mv.de/verkehrsinfos/baustellenkarte/](http://www.strassen-mv.de/verkehrsinfos/baustellenkarte/) veröffentlichten Angaben zu Arbeitsstellen in Mecklenburg-Vorpommern sind durch das Straßenbauamt Stralsund aktuell zu halten.

## III.

### Begründung:

Das Straßenbauamt Stralsund erneuert im Rahmen der Gesamtmaßnahme L 301 Bergen – Kluis im 4. Bauabschnitt die Fahrbahndecke zwischen Ramitz und Kluis auf einer Länge von 5,365 km. Die Asphaltdeckschicht soll mit einer Dicke von 4 cm in zwei Teilabschnitten ersetzt werden. Darüber hinaus wird der Kreuzungsbereich in Kluis mit der L 30 bis zur Kreuzungsmitte auf einer Länge von 90 m in Richtung Trent erneuert. Zahlreiche Schäden der Fahrbahn und ein Zustandswert SBU > 4,5 machen die Arbeiten dringend erforderlich. Da die Fahrbahnbreite der L 301 nur 6,10 m beträgt, kann die Baumaßnahme nur unter Vollsperrung ausgeführt werden. Im Zuge des halben Kreuzungsausbaus der L 30/L301 soll die Verkehrsführung der L 30 halbseitig mittels Ampelregelung geschehen.

Ursprünglich war die Durchführung der Arbeiten im Herbst 2025 während der Monate September und Oktober 2025 vorgesehen. In Vorgesprächen mit der unteren Verkehrsbehörde, der Polizei und den Verkehrsbetrieben des Landkreises Vorpommern-Rügen (VVR) sowie einer ersten Anhörung zur Umleitungsführung wurden jedoch Bedenken wegen der Schülerbeförderung laut. So seien auf der L 301 ca. 400 Schüler zu befördern, es bestehen kaum geeignete Umleitungsstrecken, die für den Bus befahrbar sind und Kleinbusse sind nicht in genügend hoher Zahl vorhanden. Dem VVR ist es demnach nicht möglich, den Schülerverkehr innerhalb angemessener Zeiten zu gewährleisten. Er forderte daher die Verlegung der Baumaßnahme in die Zeit der Sommerferien.

Sowohl die Landesstraße L 301 als auch die L 30 sind in den vorgesehenen Baubereichen entsprechend Punkt 1 der Dienstanweisung zur Bautätigkeit auf Strecken von touristischer Bedeutung an Bundes- und Landesstraßen in Mecklenburg-Vorpommern Ferienreisestrecken der Kategorie I\*.

Auf diesen gelten die Ferienreisezeiten im Sommer eines jeden Jahres gleichzeitig als Baufreihaltezeiten. Innerhalb dieses Zeitfensters ist die Durchführung von Arbeiten mit Verkehrsraumeinschränkungen grundsätzlich nicht zulässig.

Um die dringend erforderliche Deckenerneuerung noch in diesem Jahr durchführen zu können, stellte das Straßenbauamt am 10. März 2025 beim Landesamt für Straßenbau und Verkehr M-V einen Antrag auf Ausnahmegenehmigung gem. Punkt 3 der v. g. Dienstanweisung.

Nach den Plänen des Straßenbauamtes sollen die Arbeiten zwischen dem 21. Juli und dem 5. September 2025 stattfinden, aufgeteilt in zwei Bauphasen: Kluis (L 30) bis Abzweig Ramitz/Boldevitz und vom Abzweig Boldevitz bis Abzweig Ramitz Siedlung. Die Umleitung erfolgt über die L 30 von Samtens in Richtung Trent und umgekehrt.

Die Durchführung der Arbeiten ist nur während der Zeiten möglich, in denen kein Schülerverkehr erforderlich ist. Wegen der Dauer der Maßnahme von insgesamt 7 Wochen kommt nach Einschätzung der Beteiligten vor Ort nur die Zeit der Sommerferien Mecklenburg-Vorpommerns in Frage.

Mit den örtlichen Instanzen herrscht Einvernehmen über die v. g. Durchführung der Baumaßnahme.

Aus den angeführten Gründen hält das Landesamt die Durchführung der Straßenbauarbeiten zur Deckenerneuerung der L 301 und der L 30 während der Sommerreisezeit für erforderlich und vertretbar.

Das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern hat seine Zustimmung entsprechend Punkt 3 der Dienstanweisung zur Bautätigkeit auf Strecken von touristischer Bedeutung an Bundes- und Landesstraßen in Mecklenburg-Vorpommern erteilt.

Im Auftrag



Michael Friedrich

**Ministerium für  
Wirtschaft, Infrastruktur, Tou-  
rismus und Arbeit  
Mecklenburg-Vorpommern**



Landesamt für Straßenbau und Verkehr  
Mecklenburg-Vorpommern  
SBÄ

Bearbeiterin: Frau R. Schmidt

Telefon: 0385 588

Telefax: 0385 588

Az: VIII-550-0-2019/007-030

eMail:ronny.schmidt@em.mv-regierung.de

Schwerin, 11.01.2022

**nachrichtlich:**

Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung M-V

Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt M-V

Landkreise und kreisfreie Städte des Landes M-V (Straßenbau- u. -verkehrsbehörden)

Landesrechnungshof M-V

Bauverband M-V

Ingenieurkammer M-V

Architektenkammer M-V

Autobahngesellschaft des Bundes, Niederlassung Nordost

DEGES

**Vorschriftensammlung M-V  
- Straßenbau -**

07.3	01/2022
10.2	01/2022
18.5	01/2022

**Ferienreisestrecken M-V**

**Runderlass Straßenbau M-V Nr. 01/2022**

**Dienstanweisung zur Bautätigkeit auf Strecken von touristischer Bedeutung an  
Bundes- und Landesstraßen in Mecklenburg-Vorpommern**

1. Rundverfügung Straßenbau M-V Nr. 01/2010 vom 22.04.2010, GZ: 0223-556-06, Dienstanweisung zur Erfassung und Koordinierung der Bautätigkeit an Straßen in Mecklenburg-Vorpommern
2. Rundverfügung Straßenbau M-V Nr. 01/2016 vom 08.01.2016, GZ: 0200-0281-01-01/16, Leitfaden zur Öffentlichkeitsarbeit für Arbeitsstellen im Verkehrsraum von Bundesfern- und Landesstraßen in Mecklenburg-Vorpommern, Stand 01.01.2016

**Allgemeine Datenschutzinformationen:**

Der Kontakt mit dem Ministerium ist mit einer Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art 6 (1) e DSGVO i.V.m. § 4 DSG-MV).

Weitere Informationen zu Ihren Datenschutzrechten finden Sie unter [www.regierung-mv.de/datenschutz/](http://www.regierung-mv.de/datenschutz/).

Hausanschrift:

Johannes-Stelling-Str. 14  
19053 Schwerin

Postanschrift:

19048 Schwerin

Telefon: +49 385 588 0

Telefax: +49 385 588 5045

[poststelle@wm.mv-regierung.de](mailto:poststelle@wm.mv-regierung.de)

[www.mv-regierung.de](http://www.mv-regierung.de)

Hiermit führe ich die Dienstanweisung zur Bautätigkeit auf Strecken von touristischer Bedeutung an Bundes- und Landesstraßen in Mecklenburg-Vorpommern, Stand 2022 für die Bundes- und Landesstraßen des Landes Mecklenburg-Vorpommern ein.

In der als Anlage beigefügten Dienstanweisung werden für touristisch bedeutsame Strecken an Bundes- und Landesstraßen in Mecklenburg-Vorpommern Baufreihaltezeiträume definiert, in denen grundsätzlich keine Bautätigkeiten mit Verkehrseinschränkungen stattfinden sollen. Dies betrifft neben der Oster- und Pfingststreisezeit insbesondere die bundesweite Hauptreisezeit der Sommerferien sowie die Herbstferien des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

Ich bitte um Beachtung dieser Vorgaben für Baumaßnahmen der Straßenbauverwaltung im Bereich der Bundes- und Landesstraßen sowie bei der Erarbeitung von Stellungnahmen im Rahmen von Anhörungen der Unteren Straßenverkehrsbehörden bei Maßnahmen Dritter.

Die Rundverfügung Straßenbau M-V Nr. 01/2010 (Bezug 1) wird durch diesen Runderlass vollständig aufgehoben. Die Regelungen unter Punkt 4: Strecken mit touristischer Bedeutung des mit Rundverfügung Straßenbau M-V Nr. 01/2016 (Bezug 2) eingeführten „Leitfaden zur Öffentlichkeitsarbeit für Arbeitsstellen im Verkehrsraum von Bundesfern- und Landesstraßen in Mecklenburg- Vorpommern, Stand 01.01.2016“ werden durch diesen Runderlass aufgehoben.

Im Auftrag

gez. René Müller  
Leiter des Straßenbaureferates

Anlage:

- Dienstanweisung zur Bautätigkeit auf Strecken von touristischer Bedeutung an Bundes- und Landesstraßen in Mecklenburg-Vorpommern, Stand 2022

**Dienstanweisung zur  
Bautätigkeit auf Strecken von touristischer Bedeutung  
an Bundes- und Landesstraßen in Mecklenburg-Vorpommern**

0. Allgemeines .....	2
1. Strecken von touristischer Bedeutung .....	3
2. Ferienreisezeiten und Baufreihaltezeiten .....	4
3. Ausnahmegenehmigungen .....	4
4. Anlagenverzeichnis .....	6

Diese Dienstanweisung trifft Regelungen zur Einschränkung der Bautätigkeit auf Strecken von touristischer Bedeutung auf Bundes- und Landesstraßen in Mecklenburg-Vorpommern.

Rechtsgrundlagen dieser Dienstanweisung sind § 45 Abs. 2, sowie Abs. 1 und Abs. 3 i. V. m. Abs. 6 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) mit zugehöriger Verwaltungsvorschrift (VwV-StVO); des Weiteren die durch Allgemeine Rundschreiben Straßenbau (ARS) und Verlautbarungen des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) zu Arbeitsstellen an Straßen bekannt gegebenen technischen Bestimmungen, wie z.B. Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA), Richtlinien für Umleitungsbeschilderung (RUB) und Richtlinien für die Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen (ZTV-SA 97). Die technischen Regeln für Arbeitsstätten, ASR A5.2 „Anforderungen an Arbeitsplätze und Verkehrswege auf Baustellen im Grenzbereich zum Straßenverkehr – Straßenbaustellen“, die das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) 2018 veröffentlicht hat, sind ebenso Grundlage dieser Dienstanweisung.

Grundsätzlich sind im Zusammenhang mit der Bauvorbereitung und -durchführung die Handlungshinweise zur Sicherung, Erfassung und Koordinierung der Bautätigkeit an Bundes- und Landesstraßen in Mecklenburg-Vorpommern zu beachten und anzuwenden.

Arbeitsstellen im Sinne dieser Dienstanweisung sind sämtliche Bau-, Prüf-, Unterhaltungs- und Erneuerungsmaßnahmen an und auf Bundes- und Landesstraßen in Mecklenburg-Vorpommern, die sich auf den Straßenraum auswirken, unabhängig von ihrer Dauer.

## 0. Allgemeines

Bereits während der Bauplanung und -vorbereitung von Bautätigkeiten, die Auswirkung auf den Verkehrsraum haben werden, ist es wichtig, die örtlichen Verkehrsverhältnisse zu kennen und in die Festlegung konkreter Maßnahmen einzubeziehen. Für eine langfristige Beurteilung dieser Verhältnisse können neben anlassbezogenen Verkehrszählungen auch die Ergebnisse der SVZ (Straßenverkehrszählung) sowie, falls benachbarte Dauerzählstellen vorhanden sind, deren Jahres-, Wochen bzw. Tagesganglinien herangezogen werden. Die Ermittlung geeigneter oder ungeeigneter Zeitfenster ist ein wichtiges Planungs- und Argumentationsinstrument und sollte künftig stärker als bisher in den Fokus der Planungen rücken.

Im Besonderen ist bei der Jahresbauprogrammplanung darauf zu achten, dass Arbeitsstellen möglichst so eingerichtet und abgewickelt werden, dass die Bauphasen während der hochbelasteten Zeiträume möglichst frei von Verkehrsraumeinschränkungen bzw. Sperrungen sind.

Bei Maßnahmen Dritter sind gemäß den einleitend genannten Grundsätzen bereits während der ersten Abstimmungen und im Rahmen der Anhörung durch den Straßenbaulastträger entsprechende Hinweise zu formulieren und dem jeweiligen Vorhabenträger sowie der anordnenden Straßenverkehrsbehörde mitzuteilen.

## 1. Strecken von touristischer Bedeutung

In Mecklenburg-Vorpommern kommt es auf bestimmten Strecken zu Ostern und Pfingsten sowie in den Sommer- bzw. Herbstferien insbesondere während der An- und Abreise zu bzw. aus touristisch bedeutsamen Gebieten zu erheblichen Verkehrsbehinderungen. Diese Strecken von touristischer Bedeutung werden nachfolgend Ferienreisestrecken genannt.

Ferienreisestrecken werden in zwei Kategorien aufgeteilt und sind in den **Anlagen 1-4** ausgewiesen. Sie wurden auf der Grundlage der letzten bundesweit durchgeführten Straßenverkehrszählung (SVZ) ausgewählt.

Anhand der Ferienverkehrs faktoren ( $DTV_U^1$  /  $DTV_W^2$ ) wurden ab einem Wert von 1,05 diejenigen Strecken berücksichtigt, auf denen während der Ferienzeit mindestens 200 Kfz/24h mehr als im Jahresmittel der Werktagen verzeichnet wurden.

Die Kategorie I bezeichnet Ferienreisestrecken, die

- eine Differenz zwischen  $DTV_U$  und  $DTV_W$  von größer gleich 200 Kfz/24h aufweisen und
- einen  $DTV^3$  von 5.000 Kfz/24h überschreiten

oder

- einen  $DTV$  von 5.000 Kfz/24h nicht überschreiten, aber
- eine Differenz zwischen  $DTV_U$  und  $DTV_W$  von mindestens 350 Kfz/24h aufweisen.

Die Kategorie I\* bezeichnet Ferienreisestrecken der Kategorie I, die sich auf der Insel Rügen, auf der Insel Usedom und der Halbinsel Fischland-Darß-Zingst befinden, sowie deren ausgewählte Zufahrtsstraßen.

Die Kategorie II bezeichnet Ferienreisestrecken, die

- einen  $DTV$  von 5.000 Kfz/24h nicht überschreiten und
- eine Differenz zwischen  $DTV_U$  und  $DTV_W$  von 200 bis 350 Kfz/24h aufweisen.

Die Kategorie II\* bezeichnet Ferienreisestrecken der Kategorie II, die sich auf der Insel Rügen, auf der Insel Usedom und der Halbinsel Fischland-Darß-Zingst befinden, sowie deren ausgewählte Zufahrtsstraßen.

---

<sup>1</sup>  $DTV_U$  Durchschnittliche Tägliche Verkehrsstärke [Kfz/24h] an Urlaubswerktagen (Mo-Sa) M-Vs

<sup>2</sup>  $DTV_W$  Durchschnittliche Tägliche Verkehrsstärke [Kfz/24h] an Werktagen (Mo-Sa) außerhalb der Schulferien M-Vs

<sup>3</sup>  $DTV$  Durchschnittliche Tägliche Verkehrsstärke [Kfz/24h] an allen Tagen (Mo-So)

## 2. Ferienreisezeiten und Baufreihaltezeiten

Die Ferienreisezeiten im Sinne dieser Dienstanweisung werden wie folgt definiert

- Ostern: von Donnerstag vor bis Dienstag nach Ostern
- Pfingsten: von Freitag vor bis Dienstag nach Pfingsten
- Sommerferien: 01. Juli bis 01. September
- Herbstferien: innerhalb der Herbstferien des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Auf den Ferienreisestrecken der Kategorie I gelten die Ferienreisezeiten Ostern, Pfingsten und Sommerferien gleichzeitig als Baufreihaltezeiten. Auf den Ferienreisestrecken der Kategorie I\* gilt zusätzlich die Herbstferienreisezeit als Baufreihaltezeit. Innerhalb dieser Baufreihaltezeiten ist die Durchführung von Arbeitsstellen mit Verkehrsraumeinschränkungen grundsätzlich nicht zulässig.

Ausgenommen von dieser Festlegung sind tägliche Streckenunterhaltungsarbeiten mit Verkehrsraumeinschränkungen während der Sommerferienreisezeit. Diese dürfen auf Strecken der Kategorie I ausschließlich vor 09:30 Uhr und gemäß der Dienstvereinbarung zur Arbeitszeit und Rufbereitschaft sowie Abweichungen vom Arbeitszeitgesetz durchgeführt werden. Nach 09:30 Uhr dürfen auf Strecken der Kategorie I nur Streckenunterhaltungsmaßnahmen durchgeführt werden, die keine Verkehrsraumeinschränkungen nach sich ziehen.

Nicht planbare unabweisbare Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit im Rahmen der Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht sind auch innerhalb der Baufreihaltezeiten möglich.

Auf den Ferienreisestrecken der Kategorie II sind Arbeitsstellen in sensibler Eigenverantwortung der Straßenbauämter und der Leitung der Straßenmeistereien so zu planen, dass Sperrenungen von Fahrstreifen möglichst außerhalb der Oster-, Pfingst- und Sommerferienreisezeiten bzw. in den je nach Tageszeit und Wetterlage verkehrsarmen Zeiten erfolgen. Ist dies im Einzelfall nicht möglich, muss das Straßenbauamt eine entsprechend nachvollziehbare Begründung verfassen und später dem Antrag auf verkehrsrechtliche Anordnung beifügen.

Auf den Ferienreisestrecken der Kategorie II\* gilt diese Verfahrensweise zusätzlich während der Herbstferienreisezeit.

Die Entscheidung, Baumaßnahmen während der Baufreihaltezeiten auf Ferienreisestrecken der Kategorie II\* zuzulassen, darf das Straßenbauamt nur nach vorheriger Zustimmung des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit treffen.

Die Zustimmung ist auf dem Dienstweg über das Landesamt, Dez. 03, einzuholen.

Bei Baumaßnahmen Dritter wird die Zustimmung des Straßenbaulastträgers zur verkehrsrechtlichen Anordnung davon abhängig gemacht, ob der Vorhabenträger eine nachvollziehbare Begründung vorweisen kann, die eine Durchführung von Bauarbeiten während der Baufreihaltezeiten erforderlich macht.

## 3. Ausnahmegenehmigungen

Nicht immer ist es möglich, Arbeitsstellen auf Ferienreisestrecken der Kategorie I so zu planen, dass Verkehrsraumeinschränkungen außerhalb der Baufreihaltezeiten stattfinden. Für diesen Fall behält sich das Landesamt für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-Vorpommern vor, entsprechende Ausnahmegenehmigungen zu erteilen.

Der Antrag auf Ausnahmegenehmigung für Baumaßnahmen der Straßenbauverwaltung des Landes Mecklenburg-Vorpommern ist durch das zuständige Straßenbauamt im Rahmen der Bauvorbereitung zu stellen. Bei Baumaßnahmen Dritter stimmt der Straßenbaulastträger im Rahmen der Anhörung zur verkehrsrechtlichen Anordnung der unteren Verkehrsbehörde nur dann zu, wenn eine durch den Dritten beantragte und durch das Landesamt erteilte Ausnahmegenehmigung vorliegt.

Der Antrag ist beim Dezernat 03 einzureichen sobald feststeht, dass Verkehrsraumeinschränkungen ganz oder teilweise während der Baufreihaltezeiten auftreten werden, bei Maßnahmen Dritter spätestens jedoch 4 Wochen vor Beantragung der verkehrsrechtlichen Anordnung. Der Antrag soll folgende Unterlagen und Angaben enthalten:

- a) Bezeichnung der/s betroffenen Straßenabschnitte/s
- b) Bezeichnung und Beschreibung der Maßnahme
- c) zeitlicher Beginn und Ende der Verkehrseinschränkung
- d) Begründung der Notwendigkeit und Unabweisbarkeit der Durchführung der Maßnahme während der Baufreihaltezeiten
- e) Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und Markierungen der Arbeitsstelle
- f) Lageplan zu Umleitungen/ Entlastungsstrecken mit entsprechender Beschilderung
- g) bei Einsatz von Lichtzeichenanlagen ein entsprechender Signalzeitenplan
- h) Einzelheiten über zu ändernde Verkehrszeichen in arbeitsfreien Zeiten
- i) Einschränkungen (Lichtraumprofil, Gewicht, etc.)

Sind im beantragten Zeitraum Einschränkungen auf benachbarten bzw. von Umleitungs- oder Ausweichverkehren betroffenen Strecken zu erwarten, ist dies dem Landesamt für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-Vorpommern im Zuge des Antragsverfahrens mitzuteilen.

Sind Bedarfsumleitungsstrecken der Bundesautobahnen betroffen, ist dies im Ausnahmeantrag zu vermerken.

Das Landesamt für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-Vorpommern setzt das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit, Referat 640, über erteilte Ausnahmegenehmigungen in Kenntnis und informiert dabei umfassend über die entscheidungserheblichen Gründe.

Eine Ausnahmegenehmigung für Baumaßnahmen während der Baufreihaltezeiten auf Ferienreisestrecken der Kategorie I\* darf das Landesamt nur nach vorheriger Zustimmung des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit erteilen.

## 4. Anlagenverzeichnis

**Anlage 1** Ferienreisestrecken in Mecklenburg-Vorpommern

**Anlage 2** Ferienreisestrecken, Kategorie I, in Mecklenburg-Vorpommern

**Anlage 3** Ferienreisestrecken, Kategorie II, in Mecklenburg-Vorpommern

**Anlage 4** Ferienreisestrecken in Mecklenburg-Vorpommern (Karte)

Str.	Nr	Von Abschn	Nach Abschn	Von Ort	Nach Ort	Kategorie
B	5	80	80	OU Boizenburg	L 051-Zahrensdorf	II
B	96	10	40	LG BB, Drevin	MST 16, Neustrelitz	I
B	96	465	620	A 20, AS Stralsund	Sassnitz, L303	I*
B	96b	10	10	B 96	L 29	I*
B	103	50	70	B 198	B 192, b. Karow	I
B	104	25	35	OU Schönberg Anfang	L 01, OU Schönberg Ende	II
B	104	480	490	B 108, Teterow	GÜ 50, Teterow	II
B	104	945	945	B 109, Pasewalk	B 109, Pasewalk	I
B	104	985	985	OA Löcknitz	B 113, Linken	II
B	105	197	270	Wismar, B105	Neubukow	I
B	105	470	525	Rostock	L 21, Altheide	I*
B	105	530	600	L 21, Altheide	L 22, OU Ribnitz-Dgt.	I
B	105	670	710	L 23, Löbnitz	B 194, Stralsund	I
B	106	230	250	L 12, Kreisel Wismar	B 105, Gägelow	I
B	109	25	220	A 20, AS Pasewalk-Süd	B110 Redoute	I
B	110	390	550	B 199, bei Görke	Grenze Polen	I*
B	111	10	250	A 20, AS Gützkow	B 110, bei Mellenthin	I*
B	192	230	300	B 103, bei Karow	L 205, Waren(Müritz)	I
B	194	10	70	B 192, Klein Plasten	Stavenhagen	II
B	196	10	100	B 96, Bergen	Göhren	I*
B	197	26	130	A 20, AS NB-Ost	B 109, OU Anklam	II
B	198	70	170	A 19, AS Röbel/M.	B 122, Wesenberg	I
B	199	20	70	A 20, AS Anklam	Anklam	II*
L	01	110	190	Dassow	Wismar	I
L	03	120	140	Grevesmühlen	L 01, Klütz	I
L	05	50	95	B 5, Vellahn	L 04, Wittenburg	II
L	11	290	290	L 122, Kröpelin	L 12, Kühlungsborn	II
L	12	10	150	Wismar	Elmenhorst	I
L	17	130	180	B 192, Dobbertin	B 104, Güstrow	I
L	19	70	80	L 23, Gnoien	A 20, AS Tribsees	II
L	20	10	10	A 19, AS Malchow	L 205, Abzw. Silz	II
L	21	10	107	B 105, Altheide	L 23, Barth	I*
L	22	20	55	A 19, AS Rostock-Nord	L 21, Klockenhagen	I
L	23	85	90	A 20, AS Bad Sülze	L 19, bei Bad Sülze	II
L	23	140	140	L 22 bei Ravenhorst	B 105, Löbnitz	II
L	23	150	150	B 105, Löbnitz	L 21, Barth	I
L	24	70	80	Röbel/M.	B 192, Sietow	I
L	25	30	30	MÜR 4, Schwarz	B 198, Mirow	II
L	26	110	160	Greifswald	B 111, Pritzier	I*
L	29	10	170	B 96, Altefähr	B 96, Sassnitz	I*
L	30	80	120	B 105, Reinberg	L 29, Garz	I*
L	30	145	210	B96, Anschluss Samtens	L 302, Trent	I*
L	30	220	260	L 302, Trent	Altenkirchen	II*
L	30	270	300	Altenkirchen	B 96, Sagard	I*
L	31	120	177	B 109, Ducherow	VG 77, Vogelsang	II
L	37	10	40	B 192, bei Karow	L 11, Abz. Linstow	II
L	121	10	30	Timmendorf	Gr. Strömkendorf	I

Str.	Nr	Von Abschn	Nach Abschn	Von Ort	Nach Ort	Kategorie
L	122	10	20	DBR 7, Rerik	L 11, Kröpelin	I
L	181	10	10	L 182, Marlow	B 105, Kneese	II
L	191	50	80	B 110, Sanitz	B 105, OU Ribnitz-Dgt.	I
L	205	10	20	L 20, Silz	B 192, Waren(Müritz)	II
L	211	10	30	B 105, Wiepkenhagen	L 21, bei Barth	II
L	221	10	10	Knoten L 22	B 105, Rövershagen	I
L	241	10	40	LG BB, bei Sewekow	B 198	I
L	241	90	100	Röbel/M.	B 198, Dambeck	II
L	262	10	90	L26, Kemnitz	Wolgast	I*
L	263	10	40	B 111, bei Gütskow	B 109, Ziethen	II
L	264	10	20	B 111, Bannemin	Peenemünde	I*
L	266	10	40	B 110, Zirchow	B 111, Pudagla	I*
L	283	90	90	VG 82, Retzin	Löcknitz	II
L	285	10	20	LG BB	Löcknitz	II
L	292	10	20	Thiessow	B 196, bei Middelhagen	I*
L	293	10	10	B 196, Karow	L 29, Prora	I*
L	296	5	40	B 96, Stralsund	L 29, Altefähr	I*
L	296	50	90	L 29, Altefähr	Bergen	II*
L	301	50	70	B 96, Bergen	L 30, Kluis	I*
L	302	4	10	Schaprode	L 30, Trent	II*
L	303	10	30	L 30, Ruschvitz	B 96, Sassnitz	I*
L	341	70	80	L 34, Wittenhagen	LG BB, bei Wrechen	II

Str.	Nr	Von Abschn	Nach Abschn	Von Ort	Nach Ort	Kategorie
B	96	10	40	LG BB, Drevin	MST 16, Neustrelitz	I
B	96	465	620	A 20, AS Stralsund	Sassnitz, L303	I*
B	96b	10	10	B 96	L 29	I*
B	103	50	70	B 198	B 192, b. Karow	I
B	104	945	945	B 109, Pasewalk	B 109, Pasewalk	I
B	105	197	270	Wismar, B105	Neubukow	I
B	105	470	525	Rostock	L 21, Altheide	I*
B	105	530	600	L 21, Altheide	L 22, OU Ribnitz-Dgt.	I
B	105	670	710	L 23, Löbnitz	B 194, Stralsund	I
B	106	230	250	L 12, Kreisel Wismar	B 105, Gagelow	I
B	109	25	220	A 20, AS Pasewalk-Süd	B110 Redoute	I
B	110	390	550	B 199, bei Görke	Grenze Polen	I*
B	111	10	250	A 20, AS Gützkow	B 110, bei Mellenthin	I*
B	192	230	300	B 103, bei Karow	L 205, Waren(Müritz)	I
B	196	10	100	B 96, Bergen	Göhren	I*
B	198	70	170	A 19, AS Röbel/M.	B 122, Wesenberg	I
L	01	110	190	Dassow	Wismar	I
L	03	120	140	Grevesmühlen	L 01, Klütz	I
L	12	10	150	Wismar	Elmenhorst	I
L	17	130	180	B 192, Dobbertin	B 104, Güstrow	I
L	21	10	107	B 105, Altheide	L 23, Barth	I*
L	22	20	55	A 19, AS Rostock-Nord	L 21, Klockenhagen	I
L	23	150	150	B 105, Löbnitz	L 21, Barth	I
L	24	70	80	Röbel/M.	B 192, Sietow	I
L	26	110	160	Greifswald	B 111, Pritzier	I*
L	29	10	170	B 96, Altefähr	B 96, Sassnitz	I*
L	30	80	120	B 105, Reinberg	L 29, Garz	I*
L	30	145	210	B96, Anschluss Samtens	L 302, Trent	I*
L	30	270	300	Altenkirchen	B 96, Sagard	I*
L	121	10	30	Timmendorf	Gr. Strömkendorf	I
L	122	10	20	DBR 7, Rerik	L 11, Kröpelin	I
L	191	50	80	B 110, Sanitz	B 105, OU Ribnitz-Dgt.	I
L	221	10	10	Knoten L 22	B 105, Rövershagen	I
L	241	10	40	LG BB, bei Sewekow	B 198	I
L	262	10	90	L26, Kemnitz	Wolgast	I*
L	264	10	20	B 111, Bannemin	Peenemünde	I*
L	266	10	40	B 110, Zirchow	B 111, Pudagla	I*
L	292	10	20	Thiessow	B 196, bei Middelhagen	I*
L	293	10	10	B 196, Karow	L 29, Prora	I*
L	296	5	40	B 96, Stralsund	L 29, Altefähr	I*
L	301	50	70	B 96, Bergen	L 30, Kluis	I*
L	303	10	30	L 30, Ruschvitz	B 96, Sassnitz	I*

Ferienreisestrecken, Kategorie II, in Mecklenburg-Vorpommern

Anlage 3

Str.	Nr	Von Abschn	Nach Abschn	Von Ort	Nach Ort	Kategorie
B	5	80	80	OU Boizenburg	L 051-Zahrensdorf	II
B	104	25	35	OU Schönberg Anfang	L 01, OU Schönberg Ende	II
B	104	480	490	B 108, Teterow	GÜ 50, Teterow	II
B	104	985	985	OA Löcknitz	B 113, Linken	II
B	194	10	70	B 192, Klein Plasten	Stavenhagen	II
B	197	26	130	A 20, AS NB-Ost	B 109, OU Anklam	II
B	199	20	70	A 20, AS Anklam	Anklam	II*
L	05	50	95	B 5, Vellahn	L 04, Wittenburg	II
L	11	290	290	L 122, Kröpelin	L 12, Kühlungsborn	II
L	19	70	80	L 23, Gnoien	A 20, AS Tribsees	II
L	20	10	10	A 19, AS Malchow	L 205, Abzw. Silz	II
L	23	85	90	A 20, AS Bad Sülze	L 19, bei Bad Sülze	II
L	23	140	140	L 22 bei Ravenhorst	B 105, Löbnitz	II
L	25	30	30	MÜR 4, Schwarz	B 198, Mirow	II
L	30	220	260	L 302, Trent	Altenkirchen	II*
L	31	120	177	B 109, Ducherow	VG 77, Vogelsang	II
L	37	10	40	B 192, bei Karow	L 11, Abz. Linstow	II
L	181	10	10	L 182, Marlow	B 105, Kneese	II
L	205	10	20	L 20, Silz	B 192, Waren(Müritz)	II
L	211	10	30	B 105, Wiepkenhagen	L 21, bei Barth	II
L	241	90	100	Röbel/M.	B 198, Dambeck	II
L	263	10	40	B 111, bei Gützkow	B 109, Ziethen	II
L	283	90	90	VG 82, Retzin	Löcknitz	II
L	285	10	20	LG BB	Löcknitz	II
L	296	50	90	L 29, Altefähr	Bergen	II*
L	302	4	10	Schaprode	L 30, Trent	II*
L	341	70	80	L 34, Wittenhagen	LG BB, bei Wrechen	II

## Urlaubs- und Ferienreisestrecken in Mecklenburg-Vorpommern

## Anlage 4

Legende

Bundesautobahnen



Bundesstraßen

 Kategorie I

 Kategorie II

Landesstraßen

 Kategorie I

 Kategorie II

\* auch Herbstferien

WebAtlasMV (halbton)

Maßstab ca. 1:600000